



Aufgrund von § 6 und § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) erhält der Wasserbeschaffungsverband Wald folgende Satzung:

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wald (Verbandssatzung)

vom 07.03.2018

Inhalt

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wald	1
(Verbandssatzung).....	1
Inhalt.....	1
§ 1	5
Name, Sitz.....	5
§ 2	5
Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis	5
§ 3	5
Begriffsbestimmungen	5
§ 4	6
Aufgabe	6
§ 5	6
Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet.....	6
§ 6	7
Ausführung und Veränderung des Unternehmens	7
§ 7	7
Auskunftspflicht	7
§ 8	7
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder	7
§ 9	7
Ausgleich für Nachteile, Ausgleichsverfahren.....	7

§ 10	8
Anschluss- und Benutzungsrecht	8
§ 11	8
Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 12	8
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 13	9
Beschränkung der Benutzungspflicht; Eigengewinnungsanlage	9
§ 14	9
Sondervereinbarung	9
§ 15	9
Grundstücksanschluss.....	9
§ 16	10
Anlage des Grundstückseigentümers	10
§ 17	11
Abnehmerpflichten, Haftung	11
§ 18	11
Grundstücksbenutzung	11
§ 19	12
Art und Umfang der Versorgung	12
§ 20	12
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke.....	12
§ 21	13
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen	13
§ 22	13
Wasserzähler.....	13
§ 23	14
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	14
§ 24	14
Nachprüfung von Messeinrichtungen	14
§ 25	14
Änderung; Einstellung des Wasserbezuges	14
§ 26	14
Haftungsausschluss	14
§ 27	15
Verbandsorgane	15
§ 28	15
Zusammensetzung der Versammlung	15

§ 29	15
Aufgaben der Verbandsversammlung	15
§ 30	16
Einberufung der Verbandsversammlung	16
§ 31	16
Sitzung der Verbandsversammlung.....	16
§ 32	17
Beschlussfassung der Verbandsversammlung.....	17
§ 33	17
Niederschrift	17
§ 34	17
Vorstand, Verbandsvorsteher	17
§ 35	18
Amtszeit, Entschädigung	18
§ 36	18
Aufgaben des Verbandsvorstandes.....	18
§ 37	19
Sitzungen des Verbandsvorstandes	19
§ 38	19
Beschlussfassung des Verbandsvorstandes	19
§ 39	20
Geschäfte des Verbandsvorstehers	20
§ 40	21
Geschäfte des Kassiers und des Schriftführers, Dienstkräfte	21
§ 41	21
Haushaltsplan, Beiträge.....	21
§ 42	21
Überschreiten des Haushaltsplanes	21
§ 43	22
Verwendung der Einnahmen und Ausgaben	22
§ 44	22
Aufnahme und Tilgung von Darlehen	22
§ 45	22
Anzuwendende Vorschriften	22
§ 46	22
Prüfung des Haushaltsplanes, Entlastung.....	22
§ 47	23
Entgelte, Beiträge, Gebühren	23

§ 48	23
Beitragsverhältnis	23
§ 49	24
Ermittlung des Beitragsverhältnisses.....	24
§ 50	24
Erhebung der Verbandsbeiträge und -gebühren	24
§ 51	24
Folgen des Rückstandes	24
§ 52	24
Öffentliche Bekanntmachung.....	24
§ 53	25
Verbandsschau.....	25
§ 54	25
Änderung der Satzung und der Aufgabe	25
§ 55	25
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde	25
§ 56	25
Ordnungsgewalt, Zwangsgeld	25
§ 57	26
Rechtsbehelfe.....	26
§ 58	26
Staatliche Aufsicht	26
§ 59	26
Zustimmung zu Geschäften.....	26
§ 60	27
In- und Außerkrafttreten einer Satzung	27

§ 1 **Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Wald".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Wald.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt **Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

§ 2 **Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Die in der Satzung für Mitglieder erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Verband hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Neuaufnahmen als Verbandsmitglied oder Erweiterungen einer bestehenden Mitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand. Entsprechende Anträge hält der Kassier oder die Gemeinde Wald bereit.
- (5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.
- (6) Das Landratsamt Ostallgäu als Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstückanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- Brauch- und Löschwasser zu beschaffen.

§ 5 Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die notwendigen Quellen, Grundstücke oder Rechte zu erwerben und die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufarbeitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen sowie Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Verbandsgebiet der Wasserversorgung ergibt sich aus dem Plan vom 07.03.2018 und umfasst derzeit den Ort Wald und die Ortsteile Barnstein, Bergers, Birngschwend, Häusern, Herings, Hofen, Holzmanns, Kaufmanns, Kippach, Öbele, Ofen, Stechele, Wetzlers und Wimberg.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten vom 07.03.2018
- (4) Der Plan wird beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt. eine Ausfertigung erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Ausführung und Veränderung des Unternehmens

- (1) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Vor Veränderungen und Ergänzungen des Plans ist von der Vorstandsvorstandsversammlung ein Beschluss zu fassen.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden bzw. zu ermöglichen.

§ 8

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, die Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Insbesondere hat das Mitglied die für das Unternehmen erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, wie beispielsweise das Durchleiten von Wasserleitung, für Bauwerke im Leitungsnetz (wie. Z. B. Pumpwerke, Regenüberlaufwerke, Wasserzählschächte, usw.) sowie das hierfür erforderliche Entnehmen von Stoffen auf seinem Grundstück zu dulden.

Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen, usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 9

Ausgleich für Nachteile, Ausgleichsverfahren

- (1) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 8 unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigungszahlung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz.
- (3) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Änderungen in der Person des Eigentümers, der Miteigentümer oder der Erbbauberechtigten bzw. Änderungen der Anschrift oder der Grundstücksgröße sind dem Vorstandsvorsteher innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, Entsprechende Nachweise können verlangt werden.

II. Abschnitt

Anschluss und Benutzung

§ 10

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass sein bebautes Grundstück oder sein Grundstück, auf dem ein Wasserbedarf besteht, nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband erheblich Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Vorstand kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Gewerbe- oder Industrieunternehmen und Weiterverleiher nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 10) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 10) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß zum Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen des Wasserverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 12

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch

unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Beschränkung der Benutzungspflicht; Eigengewinnungsanlage

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf eingeschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 14

Sondervereinbarung

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Vorstand durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen (=Liefervertrag). Für diesen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalls etwas anderes bestimmt.

§ 15

Grundstücksanschluss

- (1) Der Vorstand bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen. Er bestimmt auch, wo und an welchen Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Vorstand verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt

werden.

- (2) Der Grundstücksanschluss von der Hauptleitung bis zum Absperrventil hinter dem Zähler wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Reparatur und Instandhaltung des Grundstückanschlusses einschließlich Anbohrung, Rohre und Wasserzähler sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Anbohrung und die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen erfolgt ausschließlich durch den Verband. Die Anschlussstelle bestimmt der Verband. Dem Vorstandsvorsteher ist eine Woche vor dem beabsichtigten Grundstücksanschluss zu benachrichtigen. Dem Wasserbeschaffungsverband obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Führung von Anschlussleitungen ist im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit der Gemeinde anzustreben.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitung und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab (ab Absperrventil hinter dem Zähler) zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage- und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer sowie der verbandseigenen Versorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW-Regeln) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden, Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Vorstandes zu veranlassen.

§ 17 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Vorstandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Verband Störungen und Schäden an Grundstücksanschlüssen und an den Wasserzählern unverzüglich anzuzeigen. Außerdem haben sie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Vorstand mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verursachte Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, oder die vom wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 21 Abs. 2 eingestellt ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Vorstandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen sofern dies nicht unzumutbar ist
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Zur Unterhaltung der Anlage ist der Grundstückseigentümer verpflichtet entlang der

Hauptversorgungsleitung einen Streifen von drei Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 19

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu den von der Versammlungsversammlung beschlossenen Entgelten zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit, die in den betreffenden Abschnitten des Versorgungsgebietes üblich sind. Für darüber hinausgehende Anforderungen hat der Grundstückseigentümer selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Kosten zu tragen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Vorstand wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mind. zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes für andere Berechtigte erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 20

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich Kostentragung besondere Verein-

barungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband zu treffen.

- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Im Brandfall oder wenn sonstige Gemeingefahr besteht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei oder der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschwesen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 21

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen und zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Vorstand. Er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll (z. B. Vereinsfeste, Bierzeltveranstaltungen, usw.) stellt der Vorstand auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standuhr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 22

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihre Aufstellungsorte. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer vorher anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten des Vorstandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Die Messeinrichtungen müssen leicht

zugänglich sein.

§ 23

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen eigenen Wasserschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 24

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder durch eine staatliche anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserverband, so hat er vor der beabsichtigten Nachprüfung den Wasserverband zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 25

Änderung; Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Vorstand zu melden.

§ 26

Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche gegen den Wasserverband, dessen Organe und Bedienstete wegen Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren

des Wasserverbandes sind ausgeschlossen. Es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

III. Abschnitt Verfassung

§ 27 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Vorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 28 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch Ersatzleute vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht vorzulegen ist.

§ 29 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 2. Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung einer Beitrags- und Gebührenordnung,
 3. Beschlussfassung über die Höhe der Verbandsbeiträge,
 4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 6. Berufung von zwei Kassenprüfern,
 7. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,

9. Entlastung des Vorstands,
 10. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens zu erlassen,
 11. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitgliedern,
 12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband und
 13. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
 14. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann weitere Aufgaben in die Satzung aufnehmen.

§ 30

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten ein.
- (5) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 31

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen (Anwesenheitsliste).
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende kann Fachkräfte zur Versammlung beratend hinzuziehen.

§ 32

Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Vertreter hat eine Vollmacht vorzulegen. Gemeinsame Eigentümer oder Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen. Der Vorstandsvorsitzende hat Stimmrecht, wenn er Mitglied ist.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer sind stimmberechtigt und können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines erschienenen stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 33

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

B. Der Vorstand

§ 34

Vorstand, Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorstandsvorsitzenden (Vorstandsvorsitzender),
 2. seinem Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist,

3. dem Kassier und
 4. drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung für die in § 35 vorgeschriebene Zeit gewählt. Der Aufsichtsbehörde wird die Wahl angezeigt.
- (3) Bei Wahlen gelten § 32 Absätze 1 bis 4 entsprechend.
Die Leitung der Wahl obliegt einer von der Versammlung vor der Wahl zu bestimmenden Person.

Es wird grundsätzlich geheim gewählt. Mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder kann per Handzeichen gewählt werden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgegangene Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 35 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung für Vorstandsmitglieder festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 36 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der

Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung oder der Vorstand zuständig ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung der Grundlagen der Beitragsverhältnisse;
4. die Festsetzung und Einbeziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert bis zu 5.000,00 € enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 37

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf drei Tage abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Aufsichtsbehörde eine Sitzung des Vorstandes einberufen. Wird dem Verlangen in angemessener Frist nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand zur Sitzung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (2) Zu wichtigen Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstand mit.

§ 38

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Be-

schlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und dem zustimmen.

- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Beschlussbuch zu führen. In dieses sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, sowie die Ergebnisse der Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 39

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 1. Die Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese nach der Satzung nicht der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind,
 2. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 3. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung;
 4. die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
 5. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 6. die Einbeziehung der Verbandsbeiträge,
 7. Geschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von unter 1.000 € enthalten;
 8. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 9. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 10. die Dienstaufsicht für evtl. Verbandspersonal.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 40

Geschäfte des Kassiers und des Schriftführers, Dienstkräfte

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes unter Beachtung des Haushaltsplans und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat das Mitgliederverzeichnis.
2. Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr des Verbandes sowie die Führung des Beschlussbuches
3. Für die Instandhaltung, Überwachung und Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage kann ein Wasserwart eingestellt werden. Dessen Aufgaben sind vom Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorstand festzulegen.

IV. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 41

Haushaltsplan, Beiträge

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand legt den Haushaltsplan und die Nachträge unverzüglich nach deren Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt und ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 42

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 43

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Der Verband beabsichtigt keine Gewinnerzielung und betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 44

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Verwaltungshaushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 45

Anzuwendende Vorschriften

Die Versammlung kann im Rahmen der durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden ist.

§ 46

Prüfung des Haushaltsplanes, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Kassenprüfer.
- (2) Der Vorstand gibt den Kassenprüfern den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 47 Entgelte, Beiträge, Gebühren

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Entgelte bestehen aus einem einmaligen Beitrag und laufenden jährlichen Gebühren.
Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.
Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, der Zählergebühr und der Verbrauchsgebühr.
- (3) Für die Verbesserung oder Erneuerung der Verbandsanlagen können zusätzliche Verbesserungs- oder Ergänzungsbeiträge von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.
- (4) Verbandsbeiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (5) Schuldner der Beiträge nach Absatz 2 Satz 2 ist das Verbandsmitglied, für das in seinem Eigentum stehende Anwesen. Sind mehrere Miteigentümer eines Anwesens Verbandsmitglied, haften diese gemeinsam für die Beitragsschuld. Bei Teileigentumsverhältnissen haftet jedes Verbandsmitglied entsprechend seinem jeweiligen Teileigentum.
- (6) Bei der Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 Satz 3 haften alle, die über denselben Hauptzähler versorgt werden, gemeinschaftlich über die gesamte Schuld.
- (7) Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
- (8) Das Löschwasser wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 48 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Wird eine Baumaßnahme abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
- (3) Der einmalige Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (4) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchlass der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss ge-

schätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme bestimmen zu können.

- (5) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (6) Lässt ein Verbandsmitglied die Ermittlung des Beitragsverhältnisses nicht zu, so kann er vom Vorstand geschätzt werden.

§ 49

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand setzt die Grund- und Geschossflächen der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes angeschlossenen Grundstücke fest (Beitragsverhältnis).
- (2) Die Versammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrages, der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 50

Erhebung der Verbandsbeiträge und -gebühren

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge und -gebühren durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 51

Folgen des Rückstandes

- (1) Wer seine Entgelte nach § 47 nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages beträgt für jeden angefangenen Monat 1% des rückständigen Betrages, mindestens jedoch 5 €.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu zehn Tagen nicht erhoben.

V. Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 52

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.

- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 53 **Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 54 **Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 55 **Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 38 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

VI. Abschnitt **Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe**

§ 56 **Ordnungsgewalt, Zwangsgeld**

- (1) Der Wasserverband kann zur Erfüllung der nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn das Verbandsmitglied dieser Satzung oder sonstigen der Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b. dem Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Voranbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder
 - d. Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Anordnung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (4) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZG).
- (6) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 57 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VII. Abschnitt Aufsicht

§ 58 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Ostallgäu in Marktoberdorf.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Kempten beratend zur Seite.

§ 59 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
 5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 60

In- und Außerkrafttreten einer Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wald vom 20.07.1995 außer Kraft.

Wald, den 07.03.2018

Grimm, Vorstandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband Wald